



Gemeinde
Birmensdorf

Kompetenzreglement Sozialhilfe

vom 9. Mai 2023

Behördenerlass Sozialbehörde

Inhaltsverzeichnis

<i>Gliederung / Sachüberschrift</i>	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
I. Allgemeine Bestimmungen		4
Gegenstand	1	4
II. Kompetenzregelung		4
Kompetenz Bereich Gesellschaft, Sozialdienst	2	4
III. Sozialhilfeleistungen		4
Soforthilfe	3	4
Wohnkosten	4	5
Junge Erwachsene	5	5
Höhere Wohnkosten	6	5
Mietzinskaution	7	6
Ausstehende Mietzinse	8	6
Doppelzahlungen	9	6
Wohnungseinrichtung, Baby- und Erstausrüstung	10	6
Strom und TV-Gebühren	11	6
Haftpflcht- und Hausratversicherung	12	7
Umzugskosten	13	7
Amtliche Dokumente	14	7
Medizinische Grundversorgung	15	7
Zahnbehandlung	16	7
Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen	17	8
Sehhilfen	18	8
Fahrtspesen	19	8
Auswärtige Verpflegung	20	8
Sprach- und Arbeitsintegration	21	8
Beiträge AHV	22	9

<i>Gliederung / Sachüberschrift</i>	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Kinderbetreuung	23	9
Kindesschutzmassnahmen	24	9
Freizeitaktivitäten	25	9
Tierhaltung	26	9
Rechtsschutz	27	9
IV. Schlussbestimmungen		10
Inkrafttreten	28	10
Aufgehobene Erlasse	29	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹Grundlage für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind gemäss § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sowie die Weisung der Sicherheitsdirektion Kanton Zürich zur Anwendung der SKOS-Richtlinien.

²Das vorliegende Reglement ist ebenfalls für Personen der Asylfürsorge anzuwenden. Übergeordnete Bestimmungen gemäss § 5a des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich haben Vorrang (z.B. Lebensbedarf).

II. Kompetenzregelung

Art. 2 Kompetenzen des Bereichs Gesellschaft, Sozialdienst

¹Durch dieses Reglement werden die Kompetenzen des Bereichs Gesellschaft, Sozialdienst zusätzlich zu der von der Sozialbehörde bewilligten wirtschaftlichen Hilfe geregelt.

²Die Kontrolle über die Ausgaben obliegt der Bereichsleitung Gesellschaft; die auszulösenden Zahlungen sind zur Visierung vorzulegen.

³Übersteigen die Sozialhilfeleistungen den nachfolgend gesetzten Rahmen, entscheidet die Sozialbehörde.

⁴In den ersten drei Unterstützungsmonaten ist der Bereich Gesellschaft, Sozialdienst befugt, gestützt auf die rechtlichen Grundlagen gemäss Art. 1 dieses Reglements, Auszahlungen zu tätigen. Spätestens drei Monate nach Einreichung des Gesuchs hat eine Beschlussfassung durch die Sozialbehörde zu erfolgen.

⁵Bei Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse können im Rahmen der SKOS-Richtlinien und des Kompetenzreglements Budgetanpassungen durch den Bereich Gesellschaft, Sozialdienst erfolgen.

⁶Bei Selbstständigerwerbenden liegen in den ersten sechs Monaten die Auszahlung und Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe in der Kompetenz des Bereichs Gesellschaft, Sozialdienst. Spätestens sechs Monate nach Einreichung des Gesuchs hat eine Beschlussfassung durch die Sozialbehörde zu erfolgen.

III. Sozialhilfeleistungen

Art. 3 Soforthilfe

¹Soforthilfe wird einer neu unterstützten Person ausgerichtet, bei welcher von einem Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe auszugehen ist.

²Die Soforthilfe berechnet sich pro Haushalt und kann über den Zeitraum bis zum ersten Beschluss der Sozialbehörde, längstens für drei Monate, gesprochen werden.

³Der Tagessatz für die Soforthilfe entspricht 1/30 eines 60 %-Anteil des Grundbedarfes gemäss SKOS-Richtlinien oder der Asylfürsorge.

⁴Einer Person in einer stationären Einrichtung, einer therapeutischen Wohngemeinschaft oder einer Pension wird keine Soforthilfe ausgerichtet.

⁵Situative, notwendige Leistungen können zur Soforthilfe gewährt werden.

Art. 4 **Wohnkosten**

¹Im Sinne von Richtwerten werden pro Monat folgende Wohnkosten (inklusive Nebenkosten) von der Sozialbehörde festgelegt:

- Bei Einzelpersonen, Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften, Familien, Konkubinen sowie Geschwistern und anderen familienähnlichen Wohngemeinschaften in regulären Wohnungen (mit Bad/Dusche/WC und Küche zur eigenen Nutzung):

Haushaltsgrösse	Wohnkosten
1 Person unter 25 Jahren	max. CHF 900.00 (siehe Abs. 2)
1 Person über 25 Jahren	CHF 1'200.00
2 Personen	CHF 1'500.00
3 Personen	CHF 1'850.00
4 Personen	CHF 2'050.00
5 Personen	CHF 2'200.00
ab 6 Personen	CHF 2'450.00

- Bei Personen in Zweckwohngemeinschaften:

Haushaltsgrösse	Wohnkosten pro Person
2 Personen unter 25 Jahren	max. CHF 900.00 (siehe Abs. 2)
2 Personen über 25 Jahren	CHF 900.00
3 Personen	CHF 750.00
4 Personen	CHF 650.00
5 Personen	CHF 600.00
ab 6 Personen	CHF 550.00

²In begründeten Ausnahmefällen kann von den Richtwerten abgewichen werden.

Art. 5 **Junge Erwachsene**

Für junge Erwachsene in Ausbildung werden in der Regel die Wohnkosten übernommen, wenn

- a) die Ausbildung nicht am sozialhilferechtlichen Unterstützungswohnsitz stattfindet;
- b) aus familiären und/oder gesundheitlichen Gründen der Verbleib im Elternhaus nicht mehr möglich ist.

Art. 6 **Höhere Wohnkosten**

¹Übersteigen die Wohnkosten die Richtwerte um maximal 50 %, kann der Bereich Gesellschaft, Sozialdienst bis zur nächsten Sitzung, maximal für drei Monate, den höheren Betrag auszahlen.

²Übersteigen die Wohnkosten die Richtwerte um mehr als 50 %, muss der Bereich Gesellschaft, Sozialdienst sofort an die Sozialbehörde gelangen.

Art. 7 **Mietzinskaution**

Eine Mietzinskaution in der Höhe von maximal drei Monatsmieten kann durch Garantieerklärung oder gegen Abtretung der Kaution übernommen werden.

Art. 8 **Ausstehende Mietzinse**

Bei ausstehenden Mietzinsen bei Unterstützungsbeginn können die Kosten von bis zu drei Mieten übernommen werden, wenn dadurch bei einem erhaltenswerten Mietverhältnis eine Kündigung abgewendet sowie das Verhältnis langfristig gesichert werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann, nach Rücksprache mit dem zuständigen Fallreferenten oder der zuständigen Fallreferentin, bis zu sechs Monatsmieten bewilligt werden.

Art. 9 **Doppelzahlungen**

Entstehen durch einen Wechsel in eine günstigere Wohnung doppelte Wohnkosten, werden diese in der Regel für maximal drei Monate übernommen.

Art. 10 **Wohnungseinrichtung, Baby- und Erstausrüstung**

¹Bezieht eine unterstützte Person erstmals eine unmöblierte Wohnung und besitzt daher kein eigenes Mobiliar, so wird ihr in der Regel für die Einrichtung ein einmaliger Pauschalbetrag zugesprochen.

²Als Richtwert für die Wohnungseinrichtung gelten folgende Beträge:

Anzahl unterstützte Personen	Pauschale
1 Person	CHF 2'000.00
jede weitere Person oder ein Neugeborenes	CHF 800.00

³Der obige Pauschalbetrag wird in der Regel bei Geburt eines Kindes zugesprochen, wenn keine Babyartikel im Haushalt vorhanden sind.

⁴Bei ausgewiesenem Bedarf an Mobiliar kann innerhalb von fünf Jahren bis CHF 1'000.00 pro unterstützte Einzelperson beziehungsweise bis CHF 2'000.00 pro Familie (inkl. Lieferung und Montage) übernommen werden.

Art. 11 **Strom und TV-Gebühren**

¹Sind Stromkosten und TV-Gebühren in den Wohnkosten enthalten oder übernimmt der Bereich Gesellschaft, Sozialdienst im Rahmen einer Einkommensverwaltung die Stromkosten und TV-Gebühren direkt, so ist dies bei der Festlegung des Grundbedarfs zu berücksichtigen.

²Bewohnerinnen und Bewohnern von Mehrpersonen-Unterkünften wird ein Pauschalbeitrag von 7 % (Strom, TV-Gebühren und Reinigung) oder 5 % (Strom, TV-Gebühren) des Grundbedarfs abgezogen.

³Bei Warmwasseraufbereitung durch Stromkosten ist ein Anteil über die Nebenkosten anzurechnen.

Art. 12 Haftpflicht- und Hausratversicherung

¹Die Prämie für die Hausratversicherung für 1- bis 3-Zimmer-Wohnungen wird in der Regel bis zu einer Versicherungssumme von CHF 60'000.00 (Selbstbehalt maximal CHF 200.00) übernommen. Für jedes zusätzliche Zimmer erhöht sich die Versicherungssumme um CHF 20'000.00.

²Die Prämie für die Privathaftpflichtversicherung wird in der Regel bis zu einer Versicherungssumme von CHF 5'000'000.00 übernommen.

³Selbstbehalte aus der Schadensabrechnung können durch den Bereich Gesellschaft, Sozialdienst übernommen werden.

Art. 13 Umzugskosten

¹Umzugs- und Lieferkosten werden in der Regel nach Offerte bis maximal CHF 2'000.00 übernommen.

²Eine Mitwirkung der unterstützten Person beim Umzug und/oder bei der Wohnungsreinigung wird verlangt.

³Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen können bei Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses Umzugs- und Reinigungskosten bis maximal CHF 4'000.00 übernommen werden.

⁴Die Kosten für den Nachsendeauftrag (Post) werden in der Regel bei Umzügen innerhalb der Gemeinde übernommen.

Art. 14 Amtliche Dokumente

Nach Vorlage der Quittung werden die Kosten für notwendige amtliche Papiere übernommen.

Art. 15 Medizinische Grundversorgung

¹Die Prämie für obligatorische Krankenversicherungen mit minimaler Franchise wird übernommen.

²Besteht eine höhere Franchise, muss der Versicherungsvertrag auf den nächstmöglichen Termin geändert werden.

³Selbstbehalte und Franchisen für anerkannte medizinische Dienstleistungen und Medikamente werden übernommen.

Art. 16 Zahnbehandlung

¹Die Kosten für eine einfache, zweckmässige Zahnbehandlung werden in der Regel übernommen, sofern vorgängig eine Kostenschätzung zum SV-Tarif eingereicht wurde.

²Die Kosten für eine Notfallzahnbehandlung zwecks Schmerzlinderung und/oder Sicherstellung der Kaufähigkeit werden bis zu einem Betrag von CHF 600.00 übernommen.

³Übersteigen die Kosten CHF 4'000.00, sind in der Regel zahnärztliche Zweitmeinungen einzuholen. In diesen Fällen entscheidet die Sozialbehörde über die Ausführung.

⁴Pro Jahr werden in der Regel einmal die Kosten für eine dentalhygienische Reinigung und allgemeine Kontrolle zum SV-Tarif übernommen.

Art. 17 Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen

¹Die Prämie für eine Krankenkassen-Zusatzversicherung (VVG) wird grundsätzlich nicht übernommen. Bestehende Verträge sind auf den nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen und die Kosten werden in der Regel bis zur Auflösung übernommen.

²Die Prämie für eine bereits bestehende Zahnversicherung (Zahnstellung) für Kinder wird in der Regel übernommen.

³Die Kosten für Spitex werden in der Regel übernommen, sofern sie von einem Arzt verordnet wurden.

⁴Die Kosten weiterer Massnahmen werden in der Regel übernommen, sofern sie vom Arzt verordnet wurden.

⁵Präventive medizinische Massnahmen, die auf Antrag der unterstützten Person erfolgen, können übernommen werden (z.B. Verhütungsmittel, HIV-Tests etc.)

Art. 18 Sehhilfen

¹Höchstens alle zwei Jahre werden in der Regel maximal CHF 1'000.00 für Sehhilfen (inkl. Brillengestell, Test und Anpassung) bewilligt.

²Ein Sehtest zur Prüfung der nötigen Sehkorrektur wird in der Regel alle zwei Jahre übernommen.

Art. 19 Fahrspesen

¹Zusätzlich zu den im Grundbedarf enthaltenen Kosten für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs (Lokalnetz) werden in der Regel die Mehrkosten für die Anschlusszonen bis und mit der Stadt Zürich des Zürcher Verkehrsverbunds übernommen.

²Erwerbstätige Personen und Jugendliche in Ausbildung erhalten in der Regel bei Bedarf die zusätzlichen Mehrkosten für öffentliche Verkehrsmittel.

³Bei fehlender Kooperation werden die Mehrkosten für die Anschlusszonen nicht erstattet.

Art. 20 Auswärtige Verpflegung

Für auswärtige Verpflegung infolge Arbeitstätigkeit oder Ausbildung werden in der Regel pro ganzen Arbeitstag maximal CHF 10.00 oder pauschal pro Monat maximal CHF 210.00 vergütet.

Art. 21 Sprach- und Arbeitsintegration

¹Für die Kosten für Arbeits- und Integrationsprojekte von anerkannten Anbietern werden in der Regel pro Monat maximal CHF 2'500.00 übernommen.

²Entstehende Kosten im Zusammenhang mit einer Ausbildung (z.B. für Bücher, Laptop, Exkursionen) werden in der Regel bis zu einem Betrag von CHF 500.00 pro Jahr übernommen.

Art. 22 Beiträge AHV

Die minimalen AHV-Beiträge werden übernommen.

Art. 23 Kinderbetreuung

¹Werden Kinder wegen Arbeits- oder Integrationstätigkeit der Eltern fremdbetreut, werden in der Regel die dadurch entstehenden Kosten übernommen.

²Werden Kinder aufgrund des Besuchsrechts betreut, werden in der Regel die zusätzlichen Kosten bis maximal CHF 500.00 pro Monat übernommen.

Art. 24 Kindesschutzmassnahmen

Nebenkosten im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen, die aufgrund eines KESB-Entscheidungen anfallen, sind zu übernehmen.

Art. 25 Freizeitaktivitäten

Freizeitaktivitäten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die pädagogische oder vorbeugende Ziele haben (Kurse, Vereine, Lager, usw.), können pro Person und Kalenderjahr bis zu einem Betrag von maximal CHF 1'000.00 übernommen werden.

Art. 26 Tierhaltung

¹Allgemein sind Tierhaltungskosten über den Grundbedarf und die Zulagen (Integrationszulagen) abgedeckt.

²Die Kosten für eine einfache tierärztliche Behandlung werden in der Regel übernommen, wenn vorgängig eine Kostenschätzung eingereicht wurde. Übersteigen die Kosten CHF 500.00, entscheidet die Sozialbehörde über die Ausführung.

³Bei Notfällen kann, nach Rücksprache mit dem behandelnden Tierarzt oder der behandelnden Tierärztin, eine Übernahme bis zu CHF 500.00 durch den Bereich Gesellschaft, Sozialdienst bewilligt werden.

Art. 27 Rechtsschutz

¹Die Kosten für eine Rechtsschutz-Versicherung können bei einem ausgewiesenen Bedarf übernommen werden. Dazu gehören auch Mitgliedschaften bei Verbänden mit Rechtsberatung.

²Für juristische Unterstützung in der Fallarbeit kann durch den Bereich Gesellschaft, Sozialdienst ein Kostendach von maximal CHF 1'500.00 eingesetzt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Art. 29 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten werden alle früheren Erlasse aufgehoben.

Genehmigt von der Sozialbehörde
am 9. Mai 2023



Anja Fenner
Präsidentin



Tanja Birchler
Schreiberin